



Zug, 21. April 2020

Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Stufe 4 von 5)

Die Gebäudeversicherung Zug verfügt - gestützt auf § 9 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) und in Absprache mit dem Amt für Wald und Wild folgende

Allgemeinverfügung

1. **Im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand 50 m)** sind das Entfachen von Feuer im Freien sowie sämtliche Handlungen, welche eine Brandgefahr bewirken, verboten. Ausgenommen vom Feuerverbot ist die Verwendung von Geräten auf befestigtem Boden, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Elektrogrill). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
2. **Im übrigen Kantonsgebiet** - auch im Siedlungsgebiet - sind das Grillieren im Freien in unbefestigten Feuerstellen oder auf Einweggrills, das Abbrennen von Feuerwerken, das Steigenlassen von «Himmelslaternen» sowie das Wegwerfen von Raucherwaren oder Streichhölzern verboten. Ausgenommen vom Feuerverbot sind die Verwendung von befestigten Feuerstellen, Kohlegrills sowie Geräten, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Elektrogrill). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (21. April 2020) in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 61 Gesetz über den Feuerschutz i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1 Ziff. 1.11 und 1.12 des Übertretungsstrafgesetzes (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1-A1) mit einer Busse von 200 Franken bei Missachten des Feuerverbots im Freien resp. 100 Franken bei Missachten des Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk bestraft.
5. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab deren Publikation im Zuger Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zustellung per Email an:

- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Gemeinden des Kantons Zug
- Kommandos der Zuger Feuerwehren
- Zuger Polizei
- Revierförster
- Vorstand WaldZug, Verband der Waldeigentümer
- Zentralstelle für Obstbau

Zug, 21. April 2020

Gebäudeversicherung
Abteilung Feuerwehr

Andreas Borer



Direktor Stv.

Roland Fässler



Leiter Feuerwehr/Feuerwehrinspektor